

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 9 / 2023 vom 26. September 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0  
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

Seite 123

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West

Seite 124

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I, II und III in der Gemarkung Bischberg, Gemeinde Bischberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg vom 8. April 2014

Seite 125

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG),

Seite 125

Kraftloserklärung Sparbuch

Seite 126

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i. OFr.;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Seite 127-128

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach für das Haushaltsjahr 2023

Seite 128-129

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2023

Seite 130

Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (VES/WAS)

Seite 131-132

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2023

Seite 132-135

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023

Seite 135

Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses

Seite 136-137

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 der Gemarkung Höfen, für die öffentl. Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf;

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Seite 138 - 141

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz.

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"  
betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 505  
„Rennsteig“, 505 a „Rennsteig Südwest“ und 505 b „Rennsteig-Süd“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 505 „Rennsteig“, 505 a „Rennsteig Südwest“ und 505b „Rennsteig-Süd“, durchzuführen. Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 27. September 2023 bis 17. November 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag	7:30 - 17:30 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 426, öffentlich ausgelegt. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0951/85-206 oder 0951/85-205 erforderlich.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 17. November 2023 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, [rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de), per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 30. August 2023

Johann Kalb  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet  
für die Tiefbrunnen I, II und III in der Gemarkung Bischberg, Gemeinde Bischberg zur  
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bischberg, Landkreis  
Bamberg vom 8. April 2014**

vom 6. September 2023

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) und Art. 48 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

## V e r o r d n u n g

### § 1

Die „Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I, II und III in der Gemarkung Bischberg, Gemeinde Bischberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg“ vom 8. April 2014, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 05/2014 vom 30. April 2014), wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen  
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten  
Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der  
Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);**

Aufhebung der Allgemeinverfügung - Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die  
Amerikanische Faulbrut - des Landratsamtes Bamberg vom 12. September 2022

**Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung:**

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 12.  
September 2022 mit Anordnungen zur Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen  
die Amerikanische Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.

Die mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesenen Sperrbezirke der  
betroffenen Stadt Scheßlitz und dem Ortsteil Leimershof der Gemeinde Breitengüßbach in  
einem Umkreis von 1,2 Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf  
den Grundstücken mit der Flur.-Nr. 579/2 der Gemarkung Scheßlitz und der Flur.-Nr. 590  
der Gemarkung Wiesengiech werden ebenfalls aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss  
nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der  
gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt  
im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur  
Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG sofort vollziehbar

---

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

**Nr. 3100380405    Alexandra von Rohr**

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen  
Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die  
wesentliche Änderung des Betriebs einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn.  
143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i. OFr.;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Bioenergie Igel GbR betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 143, 144 und 149 der Gemarkung Brunn, Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 04.01.2019 (Az. 42.1-1711.1).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 12.04.2023 beantragt die Bioenergie Igel GbR die wesentliche Änderung des Betriebs der Biogasanlage. Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Inputstoffe sowie die damit einhergehende Steigerung der Gasproduktion.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Feststellung sowie die ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

**Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach hat am 4. Juli 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.**

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22. August 2023 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schlüsselfeld während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Schlüsselfeld-Burghaslach  
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	282.650,00 €
in den Ausgaben mit	282.650,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	3.175,00 €
in den Ausgaben mit	3.175,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 260.985,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2022 von insgesamt 127 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.055,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 29. August 2023

Krapp

Schulverbandsvorsitzender

---

### **Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf hat am 25. Mai 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.**

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. August 2023 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

### **Haushaltssatzung**

#### **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:



## §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	313.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.000 €
ab.	

## §2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

## §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## §4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

## §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## §6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## §7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Lisberg, 30. August 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Weißberggruppe Priesendorf

Krapp  
Verbandsvorsitzender

---

**Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 11. September 2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (VES/WAS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:**

**1. Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels  
(VES/WAS)  
Vom 12.09.2023**

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 erhält folgende Fassung**

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,51 €
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	9,96 €“

**2. § 7 erhält folgende Fassung:**

„§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Treunitz-Wiesentfels  
Königsfeld, den 12.09.2023

Grasser  
Verbandsvorsitzender

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen hat am 13. Juli 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.**

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 11. September 2023 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen  
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 753.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 403.000,00 €  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 326.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2022 den Kindergarten besuchten (92 Kinder).

Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.543,47826 € festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 20.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2022 den Kindergarten besuchten (92 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 217,3913 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Stadelhofen, 18. September 2023

Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen

Volker Will, Verbandsvorsitzender

---

## **Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 17. Juli 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.**

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. September 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz, sowie der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 2, 96164 Kemmern, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

## Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg,  
Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern

### für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.588,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.889,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht festgesetzt.

(3) Bei Neuaufnahme einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

- a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeindeteiles nach der letzten statistischen Feststellung und
- b) aus einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 17,05 €.

#### § 5

Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge je Meter gereinigter Ortsstraße 0,022 €
- b) Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde 115,00 €
- c) Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden je Arbeitsstunde 120,00 €
- d) Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes 120,00 €
- e) Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d) 120,00 €
- f) Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je Arbeitsstunde 125,00 €

Die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### § 6

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Kemmern, 20. September 2023

Erster Bürgermeister Gerst  
Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses**

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse tritt der Stimmkreisausschuss für den Stimmkreis 401 Bamberg-Land am

Mittwoch, 11 Oktober 2023 um 9:30 Uhr

**im Landratsamt Bamberg im Besprechungszimmer H 431**

zu einer Sitzung zusammen. Diese Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Bamberg, 18. September 2023

Ramming-Scholz  
Stimmkreisleiterin

---

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 der Gemarkung Höfen, für die öffentl. Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 18. August 1999 erhielt der Markt Rattelsdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf Fl.Nr. 280 der Gemarkung Höfen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser). Die Erlaubnis war bis zum 31. August 2019 befristet.

Der Markt Rattelsdorf hat mit Schreiben vom 18. Juni 2019 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beibehaltung des bisherigen Benutzungsumfangs von 6 l/s, 388 m<sup>3</sup>/d und 95.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat der Erlaubniserteilung für 20 Jahre zugestimmt. Das Landratsamt Bamberg beabsichtigt, bis zum Abschluss des förmlichen Verwaltungsverfahrens für die gehobene Erlaubnis übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 4. Oktober 2023 bis einschließlich 3. November 2023

im Rathaus des Marktes Rattelsdorf, Grabenstraße 26, 96179 Rattelsdorf, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf die Internetseite des Landkreises Bamberg unter dem Link [www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht](http://www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht) veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 4. Oktober 2023 bis einschließlich 17. November 2023

beim Markt Rattelsdorf, Grabenstraße 26, 96179 Rattelsdorf oder beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2 Wasserrecht, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Raum H 324, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift oder auch elektronisch gegen den beantragten Plan erheben.

Im Falle einer elektronischen Einwendung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail genügen diesem Formerfordernis nicht. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Impressum>.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.



Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 BayVwVfG, auch in Fällen seines Abs. 8, keine Anwendung (§7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Erlaubnisbescheid) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund § 9 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Erlaubnisverfahren vom Landratsamt erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros, sowie beurteilenden Fachbehörden zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO besteht. Die Vorhabenträger und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz**

Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz beabsichtigt die Erweiterung der bereits bestehenden Molkerei am Standort Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz und beantragt hierzu eine Genehmigung nach § 4 BImSchG.

### 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Molkerei wird bereits seit dem Jahr 1978 am Standort betrieben und wurde seitdem mehrfach modernisiert und erweitert. In der Anlage wird Milch durch verschiedene Behandlungsverfahren in mehrere Produktsorten sowohl für den Endverbraucher als auch industrielle Kunden verarbeitet. Die Produkte werden vor Ort gekühlt, behandelt, verpackt und über die betriebseigene Logistik am Standort an die Abnehmer verbracht. Die Anlage ist bisher nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt und soll nun durch Genehmigung nach § 4 BImSchG in ihrer Gesamtheit immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.

Die zu genehmigenden Erweiterungen der Anlage bestehen im Wesentlichen aus:

- Anlage zur Umkehrosmose (RO-Anlage) inkl. Retentaterhitzer mit einer Kapazität von 15.000 l/h
- Anlagen zur Ultrahoherhitzung von Milch UHT 2 und UHT 3 mit Anlagenleistungen von max. 32.000 l/h bzw. 15.000 l/h
- Erneuerung der Abfüllanlagen für Frischmilch, Errichtung einer zusätzlichen fünften Abfüllanlage
- Zweiter Steriltank T9 mit Einhausung und dritter Steriltank T10
- Austausch der Lagertanks für Säure und Lauge, neues Fassungsvermögen 20 m<sup>3</sup> bzw. 24,5 m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 700.000 kg pro Tag auf 1.000.000 kg pro Tag

Mit den geplanten Änderungen soll schnellstmöglich begonnen werden.

### 2. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Schalltechnische Untersuchungen nach TA Lärm der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth vom 09.05.2023
- Ausgangszustandsbericht gemäß Art. 22 der Industrieemissionsrichtlinie der rupp.bodenschutz GmbH, Neustadt am Kulm vom 15.02.2021
- Vorprüfung zum Erfordernis der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts der AFRY Deutschland GmbH vom 12.06.2023
- Bericht zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bericht zur UVP-Vorprüfung) der AFRY Deutschland GmbH vom 09.06.2023

### 3. Verfahrensrechtliche Einstufung

Bei der Molkerei handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 200 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), welche gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat daher im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterliegt dem Anwendungsbereich des Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die geplanten Erweiterungen der Anlage umfassen mehrere bauliche Veränderungen, die jeweils baugenehmigungspflichtig sind. Die Antragstellerin hat daher im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingereicht.

#### 4. Genehmigungsbehörde

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Fachbereich 42.1 Umweltschutz.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Da für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Feststellung bestand, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

**Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

#### 6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG
- §§ 8 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Das Landratsamt Bamberg macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz veröffentlicht.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, 9. Oktober 2023 bis einschließlich Mittwoch, 8. November 2023**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten der jeweiligen Behörden eingesehen werden:

- Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg  
Hauptgebäude  
Zimmer H 332

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0951/85-703 bzw. -430 gebeten. Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind ggf. möglich.

- Stadt Scheßlitz, Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz  
Rathaus  
Zimmer 16

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09542/9490-25 gebeten.

Darüber hinaus sind die auszulegenden Unterlagen im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von **Montag, 9. Oktober 2023 bis einschließlich Freitag, 8. Dezember 2023** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Bamberg oder der Stadt Scheßlitz erhoben werden. Einwendungen auf elektronischem Wege können per einfacher E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse an [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de) zugesandt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die vollständige leserliche Anschrift des Einwendungsführers enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen mindestens erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Es sollte in groben Zügen angegeben werden, welches Rechtsgut als gefährdet angesehen wird und die befürchtete Beeinträchtigung dargelegt werden.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Genehmigungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt (siehe unten), muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die form- und fristgerechten Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden.

Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit **Mittwoch, der 07.02.2024, um 10:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg bestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Bamberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwendungsführer) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätet oder nicht formgerecht erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Grund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Erlaubnisverfahren vom Landratsamt Bamberg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt Bamberg kann die Daten dem Vorhabenträger, seinen mitarbeitenden Büros sowie beurteilenden Fachbehörden zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger, ihre Beauftragten und die Fachbehörden sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

---





Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat